



Hinweis für Ärzte

Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen zur Befreiung von der Gurtanlegepflicht:

Die Befreiung von der Gurtanlegepflicht ist nur zulässig, wenn

- das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die v. g. Voraussetzungen gesundheitlicher Art werden durch Ihre Bescheinigung nachgewiesen.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurt-anlegepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Es muss ausdrücklich klargestellt sein, dass die angegebenen Hinderungsgründe nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezial-anfertigungen der Gurte).

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung auf die voraus-sichtliche Dauer des Hinderungsgrundes, längsten jedoch ein Jahr, befristet wird.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht nicht nur kurzfristig rechtfertigt, auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers geprüft werden kann.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung der Gurtanlegepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftungsansprüche der Verletzten oder Dritten unter Umständen regresspflichtig werden können.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.